

B.C. SPORTRING ZÜRICH

STATUTEN

I. Name und Sitz

Unter dem Namen Box-Club Sportring Zürich (SRZ) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Vereinssitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

II. Zweck

Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Körpertraining, die Schulung im Boxen, die Förderung und Ausübung des Boxsportes, die Teilnahme an einschlägigen Wettbewerben, sowie die Pflege von Geselligkeit und sportlicher Fairness unter seinen Mitgliedern.

III. Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Boxverbandes und anerkennt dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Boxclub Sportring Zürich setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der BC SR Zürich anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (Anhang 1 und 1.1) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

IV. Mitgliedschaft

Personen, die unbescholtenen Rufes sind, können dem Verein beitreten.

Im Verein bestehen folgende Mitgliedschaften:

- Juniorenmitglieder
- Aktivmitglieder
- Frei trainierende Mitglieder
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Juniorenmitglied ist, wer zur Ausübung des Boxsportes Interesse zeigt und an den Veranstaltungen des Schweizerischen Boxverbandes in der Junioren- oder Jugendkategorie starten kann.

Als Aktivmitglied gilt der Sportler, der den Boxsport gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Boxverbandes ausüben will und nicht mehr in der Jugendkategorie starten kann.

Sämtliche anderen Trainingsteilnehmer sind frei trainierende Mitglieder.

Passivmitglied können ehemalige Trainingsteilnehmer sowie Freunde und Gönner des Vereins werden.

Freimitglieder sind Vereinsangehörige, welche aufgrund besonderer Leistungen auf Antrag der Generalversammlung für ein Jahr ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich für den Verein oder den Boxsport allgemein verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag von der Generalversammlung ernannt und sind beitragsfrei.

Ein Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich und erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Minderjährige haben die unterschriebene Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt beizubringen. Über die endgültige Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

Ein Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an ein Vorstandsmitglied erklärt werden; von trainierenden Mitgliedern auf Ende eines Quartals, von andern Mitgliedern auf Jahresende, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Der Austritt wird erst rechtskräftig, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Ein vereinsinterner Übertritt ist mit einem schriftlichen Gesuch jederzeit auf Anfang eines Monats möglich.

Mitglieder, welche die Statuten und Beschlüsse des Vereins missachten, seine Interessen schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht oder erst nach wiederholten Mahnungen nachkommen, können auf Antrag der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Bei sehr schweren Vergehen hat der Vorstand das Recht, einen Ausschluss sofort vorzunehmen, unter Mitteilung an die nächste Generalversammlung.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sofort alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen und auf Vergünstigungen als Mitglied des Vereins. Vereinsmaterial, Mitgliederlegitimationen und Vereinsabzeichen sind unverzüglich zurückzugeben.

V. Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind zur regelmässigen Bezahlung der Beiträge und zur Einhaltung der Statuten und Beschlüsse verpflichtet.

Sämtliche Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung einzureichen und an den Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

Für frei trainierende Mitglieder ist die Trainingsteilnahme fakultativ, bei Erscheinen haben sie sich an die Anordnungen der Trainer zu halten.

Passivmitglieder sind als Zuschauer im Trainingslokal willkommen, sind aber von der aktiven Trainingsteilnahme ausgeschlossen.

Nichterscheinen im Training entbindet nicht von der Beitragspflicht.

Wer während des Trainings Boxhandschuhe gebraucht, muss zum Schutz von Händen und Material persönliche Boxbandagen tragen.

Mitglieder, die in ein Amt gewählt werden, sind verpflichtet, dieses nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.

Lizenzierte Boxer haben den Aufgeboten des Schweizerischen Boxverbandes Folge zu leisten.

Nichtbefolgen von Aufgeboten ziehen disziplinarische Massnahmen nach sich.

VI. Organisation

Die Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Revisoren
- die Kommissionen

VII. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt alljährlich im Laufe des Monats Januar zusammen. Es sind folgende Geschäfte vorzulegen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahmen der Jahresberichte des Präsidenten und des Trainers
- Mutationen
- Abnahme der Rechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Beiträge, Spesenentschädigungen und Bussen sowie Beschlussfassung über das Budget
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Festlegung des Jahresprogrammes
- Anträge
- Ehrungen
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Beitritte zu bzw. Austritte aus Verbänden, sowie über Vereinsauflösung.

Der Vereinsvorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Ebenso können zehn Vereinsmitglieder vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen. Eine fristgerecht einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht beschlossen wird, eine geheime Stimmabgabe durchzuführen. Bei allen Beschlussfassungen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge an die Generalversammlung müssen bis Ende November dem Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden. Nur wenn die Mitglieder zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung über die Anträge schriftlich informiert werden, kann über diese an der Generalversammlung ein Beschluss gefasst werden.

VIII. Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besteht aus sechs bis sieben Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar und Protokollführer
- Trainer
- Medienvertreter
- Akquisition Nachwuchs Kämpfer

Der Vorstand erledigt alle nicht in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallenden Geschäfte.

Der Präsident vertritt die Interessen des Vereins nach aussen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift, in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier. Er leitet die Versammlungen, besorgt die Geschäfte und überwacht die richtige Ausführung der gefassten Beschlüsse. Zuhanden der Generalversammlung hat er einen schriftlichen Bericht zu erstellen.

Er ist dafür besorgt, dass jedes neu eintretende Mitglied eine Beitrittserklärung ausfüllt; bei minderjährigen Mitgliedern ist die Beitrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei seiner Arbeit, bei dessen Verhinderung übernimmt er die Aufgaben und Rechte des Präsidenten.

Der Kassier hat die Aufsicht über das gesamte Kassawesen. Er haftet für eine getreue Verwaltung der Gelder und ist verantwortlich für die Vereinsbuchhaltung. Bei Rechtsstreitigkeiten mit Vereinsmitgliedern in finanziellen Angelegenheiten ist er einzeln zeichnungsberechtigt, sonst gemeinsam mit dem Präsidenten. Alle Ausgaben müssen belegt, ausserordentliche Ausgaben vom Präsidenten visiert sein. Die Kassa wird auf 31. Dezember abgeschlossen. In der Woche vor der ordentlichen Generalversammlung hat der Kassier den Revisoren die abgeschlossenen Bücher vorzulegen. Er unterbreitet der Generalversammlung die Rechnung und einen ausführlichen Kassabericht und stellt den Budgetvorschlag für das kommende Jahr vor.

Der Aktuar und Protokollführer erledigt in Verbindung mit dem Präsidenten die Korrespondenzen. Er erstellt Einladungen zu den Versammlungen und allfälligen anderen Anlässen und bringt diese zum Vorstand. Er verfasst die Protokolle über Versammlungen und Sitzungen und archiviert sämtliche Vereinsakten.

Der oder die Trainer sind für einen geordneten Trainingsablauf und für die boxerische Ausbildung zuständig. Sie haben alle trainierenden Mitglieder gleichermaßen zu fördern. Sie kontrollieren den Trainingsbesuch der Junioren- und Aktivmitglieder. Sie führen das Kommando im Trainingslokal und an Wettkämpfen. Zur Lizenzierung von Boxern und Teilnahme an Meetings benötigen sie das Einverständnis des Präsidenten. Sie haben den Aufgeboten des Schweizerischen Boxverbandes Folge zu leisten. Zuhanden der Generalversammlung muss ein schriftlicher Jahresbericht für das folgende Jahr erstellt werden.

Der Medienvertreter pflegt den Kontakt zu den Medien. Er ist verantwortlich für den Auftritt vom Verein in Zeitung, Zeitschriften und in den elektronischen Medien. Auf Jahresende

erstellt er eine Aktivitäten Liste, die an der Generalversammlung zu verlesen ist.

Der Akquisitor Boxer unterhält Kontakt zu Kampfsportvereinen und Sportvereinen. Er sucht nach boxerischen Talenten für den Verein. Alle Vereinsmitglieder sind willkommen, im Zentrum vom Akquisitor Boxer stehen lizenzierte Boxer und Boxerinnen. Auf Jahresende erstellt er eine Liste mit den Box Novizen, die an der Generalversammlung zu verlesen ist.

Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei und arbeiten ehrenamtlich. Für Trainer kann die Generalversammlung Entschädigungen festsetzen.

Sofern es die finanzielle Lage des Vereins erlaubt, wird dem Vorstand aus der Vereinskasse jährlich ein Betrag zur freien Verfügung gewährt. Der jeweilige Betrag muss im Budget enthalten sein.

In den Vorstand kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden; zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder müssen handlungsfähig sein.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf eine Wiederwahl möglich ist.

Der Vorstand besammelt sich nach Bedarf. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 die Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand orientiert die Vereinsmitglieder an der nächsten Generalversammlung über seine Geschäfte.

Der Vorstand ist befugt, in dringenden und unvorhergesehenen Fällen, Ausgaben bis max. Fr. 300.-, die nicht im Budget enthalten sind, in eigener Kompetenz zu beschliessen.

Sofern ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus zwingenden Gründen ausscheidet, kann der Vorstand an dessen Seite bis zur nächsten Generalversammlung ein Interims-Vorstandsmitglied einsetzen.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind bis Ende November an den Präsidenten oder Vizepräsidenten einzureichen.

Die Domain „boxclub.ch“ ist Eigentum vom Verein. Registriert ist die Domain auf den Namen des jeweiligen Präsidenten. Bei Amtswechsel geht die Domain auf den neuen Präsidenten über. Der scheidende Präsident hat die Änderung, bei der Domain Verwaltung (hosttech.ch), entsprechend zu veranlassen.

IX. Revisoren

Drei Mitglieder, welche nicht im Vorstand amten, werden von der Generalversammlung als Rechnungsrevisoren gewählt. Sie haben das gesamte Rechnungswesen zu prüfen und der Generalversammlung über den Befund schriftlich Bericht zu erstatten.

Der 3. Revisor ist im ersten Amtsjahr in Reserve und rückt in den folgenden Jahren zum 2. und 1. Revisor nach. Der amtsälteste Revisor scheidet für eine unmittelbare Wiederwahl aus.

Die Revision mit dem Bericht kann auch von einer ausgewiesenen Fachperson jährlich ausgeführt werden. Bei der Revision durch eine Fachperson entfallen die drei Mitglieder als Rechnungsrevisoren.

X. Kommissionen

Für besondere Aufgaben können Kommissionen gebildet werden, die auf Antrag von der Generalversammlung bestellt werden.

XI. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen, deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt werden
- Bussen
- Überschüssen aus Veranstaltungen
- Freiwilligen Spenden und Zuwendungen
- Vermögensbeitrag

Die Einnahmen dienen zur Deckung der sich aus den Statuten ergebenden Kosten für die Aufrechterhaltung des Vereinszweckes.

Ein allfälliges Vereinsvermögen ist zinsbringend und mündelsicher anzulegen.

Trainer, Boxer und Delegierte, die im Namen des Vereins an einer Veranstaltung teilnehmen, haben Anrecht auf Rückvergütung der ihnen erwachsenen Spesen aus der Vereinskasse. Für Fahrten zum Veranstaltungsort wird das Bahnbillett 2. Klasse bezahlt. Bei der Benutzung eines Privatautos wird eine Kilometerentschädigung ausgerichtet, die von der Generalversammlung festgesetzt wird. Die Teilnehmer sind verpflichtet, wenn immer möglich in ein und demselben Wagen mitzufahren. Allfällige, vom Veranstalter ausbezahlte Spesen sind vollumfänglich in die Vereinskasse einzubezahlen.

Zur Eintreibung rückständiger Beiträge behält sich der Kassier alle Rechtsmittel vor.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder haften lediglich im Umfang ihrer Mitgliederbeiträge bis maximal Fr. 399.-.

Den für den BCSRZ startenden Boxern wird aus der Vereinskasse ein Startgeld ausgerichtet, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Die Startgelder aus der Vereinskasse entfallen, wenn sie vom Veranstalter eines Meetings übernommen werden.

Im Mitgliederbeitrag sind keine Prämien für Versicherungen eingeschlossen. Jedes Mitglied hat selbst dafür besorgt zu sein, dass es genügend versichert ist (Sport-Unfälle, Privat-Haftpflicht).

XII. Statutenänderung

Eine gänzliche oder teilweise Revision der Statuten kann nur an einer Generalversammlung vorgenommen werden. Anträge zu einer Statutenänderung sind dem Vorstand bis Ende Novemberschriftlich einzureichen und den Mitgliedern mit der Einladung mitzuteilen. Der Beschluss auf Eintreten auf den Änderungsantrag ist nur rechtsgültig, wenn 2/3 der anwesenden Versammlungsteilnehmer damit einverstanden sind. Zur Annahme der einzelnen Abänderungsvorschläge ist nur noch das einfache Stimmenmehr notwendig.

XIII. Auflösung

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich zehn Mitglieder für dessen Fortbestand erklären. Diese sind verpflichtet, einen Vorstand zu bilden.

Im Falle einer Vereinsauflösung wird das vorhandene Vereinsvermögen beim Schweizerischen Boxverband deponiert mit der Auflage, dieses Depot einem sich innerhalb von fünf Jahren neu bildenden stadtzürcherischen Verein mit gleichem Zweck restlos auszuhändigen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt das Depot zugunsten des genannten Verbandes.

Die Generalversammlung beschliesst, was mit dem vorhandenen Material zu geschehen hat.

XIV. Schlussbestimmung

Die Generalversammlung kann über Angelegenheiten, die nicht in diesen Statuten enthalten sind, entscheiden. Protokollierte Beschlüsse erhalten Rechtskraft.

Diese Statuten ersetzen sämtliche früheren Statuten und Beschlüsse. Sie treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 17. April 2019 in Kraft.

Zürich, 17. April 2019

Der Präsident:

Beda Mathis

Der Aktuar:

Sahithyan Thilipkumar

Anhänge

Die nachfolgenden Anhänge «Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Sport rauchfrei» bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Anhang 1:

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle. Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang. Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung. Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung. Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung. Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe. Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen. Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports. Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption. Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen. Gleichbehandlung für alle!

Anhang 1.1:

Sport rauchfrei: Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- - Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- - Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- - Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- - Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet: Wettkämpfe, Sitzungen (inkl. DV/GV), Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto).